MARKT BURGHASLACH

SATZUNG FÜR DAS FREIBAD IN BURGHASLACH

Vom 11.08.1994

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt der Markt Burghaslach folgende Satzung:

§ 1
Widmung als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung

(1) Der Markt Burghaslach betreibt und unterhält ein Freibad (Schwimm-, Licht-, Luft- und Sonnenbad) als öffentliche, gemeinnützige, ausschließlich der Volksgesundheit und damit der Allgemeinheit dienende Einrichtung.

(2) Das Freibad dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Markt Burghaslach strebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn an; er erhält deshalb auch keine etwaigen Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades. Die Haushaltsrechnung des Freibades wird in den eigens dafür geschaffenen Haushaltsstellen in der Jahresrechnung des Marktes durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.

(3) Sollten sich unbeabsichtigt Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Freibades zu verwenden oder für die Erhaltung des Freibades der Rücklage zuzuführen. Bei der Auflösung des Freibades, Aufhebung oder Wegfall des in dieser Satzung gestellten Zweckes des Freibades, bekommt der Markt Burghaslach nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(4) Beschlüsse über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck und Vermögensverwaltung des Freibades betreffen und Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Freibades, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Freibades sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und dürfen erst nach dessen Zustimmung veröffentlich und ausgeführt werden.

§ 2
Betrieb- und Badezeiten

(1) Die Betriebs- und Badezeit wird von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sich die Zeiten gegenüber dem Vorjahr nicht verändern.

(2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Freibad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere bei Überfüllung des Freibades, kalter Witterung, Reparaturarbeiten und schwimmsportlichen Veranstaltungen.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben das Freibad bereits um 18.00 Uhr zu verlassen, wenn sich sich ohne Begleitung einer erwachsenen Betreuungsperson im Freibad aufhalten.

§ 3
Benutzungsberechtigung

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung steht die Benutzung des Freibades jedermann zu.

(2) Das Recht zum Betreten des Badegeländes und zur Benutzung des Freibades mit seinen Anlagen wird durch die Zahlung der nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Freibad Burghaslach festgesetzten Gebühr erworben. Die Gebührenkarte dient als Berechtigungsausweis; sie ist dem Badepersonal oder den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Durchführung von Sonderveranstaltungen (Schwimmsportveranstaltungen, Wettkämpfe, Trainigungsstunden usw.) sowie zur Erteilung von Schwimmunterricht ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 4
Ausschluß von der Benutzungsberechtigung

Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

1. Kinder unter 6 Jahre ohne Begleitung einer erwachsenen Betreuungsperson,
2. Personen, die Tiere mit sich führen,
3. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades eines Aufsicht bedürfen, ohne Begleitperson,
4. Betrunkene.

Im Einzelfall kann von der Gemeinde oder vom Badepersonal ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordung des Badebetriebes erforderlich ist.

§ 5
Ordnungsvorschriften

(1) G e b o t e:

1. Die Einrichtungen des Freibades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an den Einrichtungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.

2. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sowohl in den Schwimmbecken und der Wasserrutsche, als auch auf dem Badegelände (Liegewiesen usw.). In dem zum Freibad gehörenden Gebäuden ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Verunreinigungen sind sofort dem Badepersonal

anzuzeigen.

3. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehen Wegen gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

4. Vor dem Betreten der Becken und der Wasserrutsche muß sich der Badegast an den dafür vorgesehenen Anlagen gründlich duschen. In den Durchschreite- und Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

5. Fundsachen sind beim Badepersonal abzugeben.

6. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallkörbe zu benutzen; leere Flaschen sind an die Ausgabestelle zurückzugeben.

7. Spiele sind nur auf den hierfür bestimmten Flächen gestattet.

8. Die Badebekleidung muß den Geboten von Sittlichkeit und Anstand genügen.

9. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den Parkplätzen abzustellen. Kinderwagen dürfen an das Kinderplanschbecken mitgenommen werden, wenn der Badebetrieb dies zuläßt.

10. Einzelanordnungen des Badepersonals oder der Beauftragten der Gemeinde, die im Interesse eines geordneten Badebetriebs notwendig sind, ist Folge zu leisten.

11. Verunreinigungen und Beschädigungen müssen ausgeschlossen bleiben; für Verunreinigungen wird das dafür anfallende Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an die Gemeindekasse zu bezahlen ist.

12. Schwimmunkundige Kinder sind von den Erziehungsberechtigten auf die Gefahren des Schwimmerbeckens hinzuweisen und von seiner Benutzung fernzuhalten.

(2) <u>V e r b o t e</u>:

Den Besuchern des Freibades ist verboten:

1. sich außerhalb der Umkleideräume aus- oder anzuziehen,

2. übermäßig zu lärmen, singen, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben,

3. die Wasserbecken unter Umgehung der Durchschreitebecken zu benutzen,

4. vom seitlichen Beckenrand in das Wasser der Becken zu springen,

5. in den geschlossenen Räumen zu rauchen,

6. auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken,

7. Glas oder andere scharfe Sachen wegzuwerfen,

8. Tiere in das Freibad mitzubringen,

9. andere Badegäste in die Becken zu stoßen, unterzutauchen oder sonstigen Unfug zu treiben,

10. außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,

11. Badegäste ohne deren Erlaubnis zu fotografieren,

12. die zur Verhütung von Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.) mißbräuchlich zu verwenden,

13. die Anlagen zu beschädigen und die Bäume und Sträucher zu beseitigen,

14. den besonders gekennzeichneten Schwimmerbereich zu betreten, soweit sie Nichtschwimmer sind,

15. in den Wasserbecken Luftmatratzen und Schwimmflossen zu benutzen.

§ 6
Benutzung der Umkleidekabinen, Aufbewahrung von Kleidern, Geld und Wertsachen

(1) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die Sammelkabinen zu benützen. Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken sind die Badegäste selbst zuständig. Ohne Haftung der Gemeinde können diese in dem dafür vorgesehenen Garderoberaum abgelegt werden.

(2) Geld und sonstige Wertsachen werden von der Gemeinde nicht aufbewahrt.

§ 7
Haftung der Badebesucher

Der Badegast haftet der Gemeinde für jeden Verlust oder Schaden, der bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen durch sein Verschulden entsteht.

§ 8
Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet den Besuchern des Freibades für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur, wenn dem Badepersonal ein Verschulden trifft.

(2) Die Haftung ist bei Kleidungsstücken, Geld oder anderen Wertsachen auf 200,-- DM beschränkt. Im übrigen ist eine Haftung für eingebrachte Sachen ausgeschlossen; insbesondere haftet die Gemeinde nicht für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 9 genannten Fahrzeuge.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.

(4) Die Benutzung der Badeeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle beim Baden, vor allem bei der Benutzung der Sprunganlage, der Wasserrutschbahn und der Turn- und Spielgeräte, wird keine Haftung übernommen.

(5) Im übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, bei dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn ein Verschulden der Beauftragten der Gemeinde vorliegt. Eine Verantwortung für Schäden aus Eigenverschulden, infolge höherer Gewalt oder aus Umständen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

(6) Unfälle, Verletzungen und Verluste, sowie sonstige Haftungsansprüche, die bei der Benutzung des Freibades entstehen, sind dem Badepersonal oder der Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, wird vom Badepersonal oder den Beauftragten der Gemeinde aus dem Freibad verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht erstattet.

§ 10
Badeordnung

Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes kann die Gemeinde eine besondere Badeordnung erlassen; sie muß den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen und ist durch Anschlag im Badegelände bekanntzumachen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. das Wasserbecken unter Umgehung der Durchschreitebecken benützt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3),

2. vom seitlichen Beckenrand in das Wasser der Becken springt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4),

3. Glas oder andere scharfe Sachen wegwirft (§ 5 Abs. 2 Ziffer 7),

4. Tiere in das Freibad mitbringt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 8),

5. andere Badegäste in das Becken stößt, untertaucht oder sonstigen Unfug treibt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 9),

6. die zur Verhütung von Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.) mißbräuchlich verwendet (§ 5 Abs. 2 Ziffer 12),

7. die Anlagen beschädigt und die Bäume oder Sträucher beseitigt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 13).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad Burghaslach vom 31.10.1978 außer Kraft.

MARKT BURGHASLACH

Burghaslach, den 11.08.1994

I.A.

MARKT BURGHASLACH BAYERN

R ö d e r
Zweiter Bürgermeister